

BetrAV 02 | 2020

Betriebliche Altersversorgung

15. März 2020 | 75. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Schwark, Zeitfenster für Reformen 95

Abhandlungen

Matthießen, Insolvenzschutz bei gekürzten Pensionskassenrenten 109

Raulf, Riester-bAV: Arbeitsrechtliche Behandlung von Zulagen 115

Pflieder/Veh, Gleichzeitiger Bezug von betrieblicher Altersversorgung
und Gehalt beim Gesellschafter-Geschäftsführer 121

Informationen

Finanzpolitische Maßnahmen im Zuge des Kompromisses zur
Grundrente
BT-Drucksache 19/17083 vom 7.2.2020 135

Fiskalische Nachhaltigkeit der Rentenversicherung
BT-Drucksache 19/16954 vom 31.1.2020 142

Rechtsprechung

Berücksichtigung der Auskunft des Versorgungsträgers bei Auslegung
des Tenors eines familiengerichtlichen Beschlusses
BGH, Beschluss vom 22.1.2020 – IV ZR 54/19 152

Anpassung nach § 16 BetrAVG im Rahmen einer Gesamtversorgungs-
zusage
BAG, Urteil vom 19.11.2019 – 3 AZR 281/18 157

aba-Tagungen 2020

25.03.2020	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
26.03.2020	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
21.04.2020	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
06./07.05.2020	82. Jahrestagung, Berlin
24.09.2020	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main
30.09.2020	Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Köln
01.10.2020	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Köln

aba-Forum Steuerrecht

Mittwoch, 25. März 2020, 9.00 bis 17.00 Uhr in Mannheim

Aus dem Programm

Begrüßung, Einführung und Moderation

Georg Geberth

Aktuelles aus der Rechtsprechung im Steuerrecht

Dr. Annekatriin Veit

Aktuelles aus der Gesetzgebung im Steuerrecht

Stefan Wolf

Aktuelles aus dem Bilanzsteuerrecht

Dr. Anett Albrecht

Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Beurteilung der Rentenbesteuerung

Prof. Dr. Rainer Wernsmann

Aktuelle Praxisprobleme – aus zwei Perspektiven

*Klaus Hartmann
Thomas Hagemann*

Die Doppelverbeitragung von Beiträgen und Rückflüssen in der deutschen Alterssicherung

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter

Besteuerung von Pensionsvermögen – Entwicklung und Auswirkungen auf die Kapitalanlage

Marco Simonis

Aktuelle Stunde, u.a.

Umsetzung der Freibetragsregelung bei Betriebsrenten

Rolf Grüger

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Schwark, Zeitfenster für Reformen **95**

Abhandlungen

Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2018/2019 – Teil 2 **96**

Matthießen, Insolvenzschutz bei gekürzten Pensionskassenrenten **109**

Raulf, Riester-bAV: Arbeitsrechtliche Behandlung von Zulagen **115**

Pflieger/Veh, Gleichzeitiger Bezug von betrieblicher Altersversorgung und Gehalt beim Gesellschafter-Geschäftsführer **121**

Häßler, ESG-Ratingagenturen – Nachhaltigkeit unter der Lupe **126**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Vermögensbindungsgebot bei nicht überdotierten Gruppenunterstützungskassen; Übertragung von Vermögenswerten in Folge des Ausscheidens eines Trägerunternehmens
BMF, Schreiben vom 18.2.2020 **133**

Aus der Politik

Zum Export der neuen Grundrente und zu weiteren Grundrentendetails
BT-Drucksache 19/16581 vom 17.1.2020 **133**

Finanzpolitische Maßnahmen im Zuge des Kompromisses zur Grundrente
BT-Drucksache 19/17083 vom 7.2.2020 **135**

Besteuerung von Alterseinkünften vereinfachen und an den Bedürfnissen der Rentnerinnen und Rentner ausrichten
BT-Drucksache 19/16494 vom 14.1.2020 **137**

Zusage der Bundesregierung für einen Bericht zum Alterseinkünftegesetz – Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung
BT-Drucksache 19/17022 vom 4.2.2020 **138**

Mögliche Verfassungswidrigkeit der nachgelagerten Besteuerung der Rente
BT-Drucksache 19/17088 vom 10.2.2020 **139**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

IW: Höheres Rentenalter ist keine Rentenkürzung **141**

Aon Studie: Persönliche Beratung sticht App **141**

Statistik

Fiskalische Nachhaltigkeit der Rentenversicherung
BT-Drucksache 19/16954 vom 31.1.2020 **142**

Verbraucherpreisindex **148**

Europa

Grünes Finanzwesen **148**

EIOPA 2019 stress test: IORPs in the EU are well funded **149**

Pension fund exemption included in the draft FTT Directive **149**

HLG Report published **150**

Sustainable finance: major milestones achieved on the road towards a green economy **150**

New banks' capital rules: need for alignment with EMIR **150**

Veranstaltung

PensionsEurope IORP II seminar **151**

Rechtsprechung

Aus dem GG ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden
BVerfG, Beschluss vom 10.1.2020 – 1 BvR 4/17 (PM) **151**

Berücksichtigung der Auskunft des Versorgungsträgers bei Auslegung des Tenors eines familiengerichtlichen Beschlusses
BGH, Beschluss vom 22.1.2020 – IV ZR 54/19 **152**

Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Verschlechterung einer Leistungsordnung
BAG, Urteil vom 20.8.2019 – 3 AZR 251/17 (LS + Gründe) **154**

Anpassung nach § 16 BetrAVG im Rahmen einer Gesamtversorgungszusage
BAG, Urteil vom 19.11.2019 – 3 AZR 281/18 **157**

Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers
BAG, Urteil vom 18.2.2020 – 3 AZR 206/18 (PM) **162**

Besteuerung von Kapitaleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken
BFH, Beschluss vom 19.8.2019 – X B 155/18 **163**

Einkommensteuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen für Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen
BFH, Urteil vom 6.11.2019 – X R 39/17 (LS) **164**

Betriebsrentenrechtliche Meldepflicht und Bemessung des Insolvenzversicherungsbeitrags bei seit 2010 durch Fusion entstandenen Allgemeinen Ortskrankenkassen
BVerwG, Urteil vom 6.11.2019 – 8 C 5.18 **164**

Zusatzrente der Pensionskasse Rundfunk ist auch bei freien Mitarbeitern beitragspflichtig
LSG Hessen, Urteil vom 24.10.2019 – L 8 KR 482/17 (PM) **167**

Literatur

Buchbesprechungen

Meissner (Hrsg.), Praxishandbuch Betriebliche Altersversorgung **167**

Meissner/Wörner/Beeger, Leitfaden bAV: Die Versorgungsordnung – Kompaktwissen für die Praxis, 3. Auflage **167**

Hofmann/Benner, Geschichte der IG Metall – Zur Entwicklung von Autonomie und Gestaltungskraft **168**

Reiher, Parlamentarier als Beruf – Rekrutierungswege und politische Karrieren am Beispiel des Deutschen Bundestages **168**

Literaturhinweise **168**

Der Kommentar

Dr. Peter Schwark, Berlin

Zeitfenster für Reformen

In der letzten Legislaturperiode stand die Reform der betrieblichen Altersversorgung im Fokus der Politik. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat auch ohne die zeitaufwändig zu verhandelnden Sozialpartnermodelle bereits große Dynamik bei den Neuverträgen erzeugt. Neuen Schwung brauchen wir auch in der privaten Altersvorsorge. Der Koalitionsvertrag formuliert hier, anders als in der Legislatur davor, einen klaren Handlungsauftrag. Mutige Reformen können gelingen, wenn das bis zu den Neuwahlen noch bestehende Zeitfenster genutzt wird. 18 Jahre nach der Riester-Reform müssen die erkannten Schwachstellen angegangen werden.

So werden jedes Jahr rund 800.000 Mal Zulagen zurückgefordert, weil der Eigenbeitrag falsch war, oder weil die Förderfähigkeit etwa bei Selbstständigkeit verloren ging. Frust über Zulagenrückbuchungen oder den Verlust des Förderstatus führten oft zu beitragsfrei gestellten Verträgen. Tausende Mitarbeiter der Anbieter sind nur mit der Zulagenverwaltung beschäftigt, dazu kommen über 1.000 Beschäftigte bei der Zulagenstelle. Die Förderung des „Pflege-Bahr“ kommt dagegen mit nur fünf Mitarbeitern aus.

Zudem: Viele Kunden übersehen, dass ein Großteil der Förderung im Rahmen der Steuererklärung auf das Girokonto überwiesen und oft verkonsumiert wird. Keine Standmitteilung bildet das ab. Systematisch entstehen so Fehleinschätzungen – auch bei Meinungsbildnern – über eine vermeintlich nur geringe Attraktivität der Förderung.

Die Verbände der Riester-Anbieter haben einen Fünf-Punkte-Plan erarbeitet, um die Reformpotentiale zu erschließen:

- Der förderberechtigte Personenkreis wird maximal vereinfacht, indem er auf alle Steuerpflichtigen ausgedehnt wird.
- Das Förderkonzept wird um eine garantierte Mindestzulage von 50 Prozent auf den Eigenbeitrag ergänzt und die steuerliche Förderung so großteils dem Vertrag gutgeschrieben.
- Die Zulagenstelle prüft abschließend, bevor (!) die Zulagen gutgeschrieben werden.
- Die gesetzliche Vorgabe, die eingezahlten Beiträge auch bei Negativzinsen zu garantieren, wird gelockert.



Eine chancenreichere Kapitalanlage ermöglicht höhere Rentenleistungen bei weiter begrenzten Risiken.

- Eine Konzentration und Vereinheitlichung der wesentlichen Produkteigenschaften ermöglicht Standardprodukte mit niedrigeren Kosten.

Ein derartiges Programm ist realistisch und kurzfristig umsetzbar. Es adressiert die tatsächlichen Probleme. Die Zulagenrückforderungen könnten um über 90 Prozent reduziert und so unnötige Kosten gespart werden. Der Vorschlag, eine Förderung von 50 Cent auf jeden eingezahlten Euro zu garantieren, schärft den Blick für die Attraktivität der Förderung ohne großen zusätzlichen fiskalischen Aufwand. Denn bereits heute liegt die mittlere Zulagenquote bei einem Drittel des Gesamtbeitrags, was äquivalent ist zu 50 Prozent auf den Eigenbeitrag.

Demgegenüber sind Vorschläge für die Deutschlandrente oder die Extrarente des vzbv nur auf den ersten Blick sinnvoll umsetzbar. Sie adressieren keines der o.g. Probleme und sie kommen nicht ohne staatlichen Zwang aus. Arbeitgeber müssten verpflichtet werden, auf eigene Kosten die neuen Staatsprodukte in den Markt zu drücken. Sicherheiten für Sparer wie Garantien blieben bei Staatsfonds-Produkten systembedingt außen vor, was ganz erhebliche kommunikative Herausforderungen verursacht.

Der Einführungsprozess in zwei Millionen Betrieben würde Jahre dauern – Zeit, die wir nicht mehr haben. Widerstände wären programmiert. Aus der Perspektive eines Arbeitgebers stellt sich überdies die Frage nach der weiteren Berechtigung

einer eigenen betrieblichen Altersversorgung, wenn der Staat ihn auch noch auf eine arbeitgebergestützte Privatvorsorge verpflichtet. Das Erreichte – 70 Prozent der Arbeitnehmer sorgen allein schon über eine betriebliche Altersversorgung oder eine Riester-Rente für das Alter vor – gerät aus dem Blick und in Gefahr.

Zuletzt sind die Modelle auch nicht überzeugend. Denn warum soll der Staat die Bürger ohne jede Beratung automatisch in ein staatliches Standardprodukt einbeziehen dürfen, das weder eine attraktive Förderung noch ein anlegergerechtes Rendite-Risikoprofil bietet. Im Einzelfall wäre das oft nachteilig. Dazu wird gerne entgegnet, rein aktienbasiertes Sparen sei auch dann per se überlegen. An diese Einschätzung ist ein Fragezeichen zu setzen. Denn es geht nicht um die Renditen der Vergangenheit, sondern um die der Zukunft. Seit 2009 haben global rund 10.000 Milliarden Euro zusätzliches Zentralbankgeld und fallende Zinsen die Preise für Aktien, Anleihen und Immobilien in ungekannte Höhen getrieben. Niemand erwartet, dass das bei Anleihen oder bei Immobilien immer so weitergeht. Aber auch bei Aktien kann sich so eine Entwicklung nicht beliebig wiederholen. Denn ökonomisch kommt zu einem niedrigen risikofreien Zins nur eine Risikoprämie auf Aktien von zwei bis drei Prozent hinzu.

Wer nur mit Verweis auf die Vergangenheit die erwartbaren Erträge groß und die Risiken klein rechnet, läuft Gefahr, systematisch Enttäuschungen zu produzieren. Es ist unrealistisch anzunehmen, die Politik würde dann immer, etwa in ungünstigen Börsenphasen, der Verführung „rettender“ Eingriffe widerstehen. Eine anlegergerechte private Altersvorsorge mit dezentralen Anlageentscheidungen ist auch vor diesem Hintergrund staatlich gesteuerten „One Size Fits All“-Konzepten überlegen.

Mit der erfolgreichen bAV-Reform hat der Gesetzgeber gezeigt, wie viel Dynamik sich entfaltet, wenn der Rahmen richtig gesetzt wird. Jetzt ist die Zeit für umfassende Reformen in der privaten Altersvorsorge.

Dr. Peter Schwark,
Mitglied der Geschäftsführung des
Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft, GDV